Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode Laatzen-Springe

Für die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung (KKO) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend dazu gibt sich die Kirchenkreissynode gemäß § 23 Abs. 4 KKO die folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Leitung

- (1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode werden gemäß § 18 KKO von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Er oder sie kann die Leitung der Sitzung jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstands abgeben.
- (2) Will der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin zur Sache sprechen, so gibt er oder sie die Leitung solange an ein anderes Mitglied des Vorstands ab.
- (3) Die Protokollführung bei den Sitzungen übernimmt das Kirchenkreisamt in Ronnenberg.

§ 2 Einberufung der Kirchenkreissynode

Die Einberufung der Kirchenkreissynode erfolgt durch elektronische Mail. Im Einzelfall können Einladung, Beratungsunterlagen oder Teile davon auf dem Postwege verschickt werden. Der Vorstand informiert darüber, ob die Synode als Präsenzveranstaltung oder mittels Video-Konferenz durchgeführt wird.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Über Verhandlungsgegenstände, die nach Versenden der Einladung neu in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.
- (2) Unter einem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können nur Sachfragen erörtert, aber keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er oder sie kann jedoch im Interesse der Sache Änderungen an der Reihenfolge vorschlagen oder zulassen.
- (2) Wer einen Verhandlungsgegenstand in die Tagung der Kirchenkreissynode eingebracht hat oder wer für einen Ausschuss Bericht erstattet, kann vor Beginn und zum Schluss der Erörterung des Gegenstandes das Wort verlangen.
- (3) Zur Klarstellung tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse ist dem Superintendenten oder der Superintendentin, den Ausschussvorsitzenden in deren Angelegenheiten und den Vertretern und Vertreterinnen des Kirchenkreisamtes auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen. Das gleiche Recht steht den Vorstandsmitgliedern der Kirchenkreissynode zu.

(4) Wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht, hat Anspruch auf unverzügliche Worterteilung. Wortmeldungen dazu geschehen durch Aufheben der Hände und den Zuruf "zur Geschäftsordnung", wobei eine Rede nicht unterbrochen werden darf. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und müssen kurz gefasst sein.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge sind generell schriftlich und so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann im Einzelfall von dem Erfordernis der Schriftform befreien.
- (2) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann während der Besprechung oder Beratung Anträge stellen, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat seinen oder ihren Antrag zu begründen. Zu den gestellten Anträgen können Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt werden.
- (3) Soll ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, so darf sich dieser nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung anstehenden Sache oder auf den Geschäftsablauf beziehen.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten auch Anträge

- a. auf Schließung der Debatte,
- b. auf Schließung der Rednerliste,
- c. auf Begrenzung der Redezeit,
- d. auf Unterbrechung der Sitzung,
- e. auf Vertagung,
- f. auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) Bei Anträgen zu Absatz 3, Buchstabe a bis e, ist vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Wunsch die Rednerliste bekanntzugeben. Es ist höchstens zwei Befürwortern und zwei Gegnern des Antrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach sind die Anträge in der in Absatz 3 aufgeführten Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Beratungen eröffnet der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Abstimmung. Vor der Abstimmung hat er oder sie den Wortlaut des Antrages noch einmal bekanntzugeben. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsgegenstand vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
- (3) Für Abstimmungen, einschließlich des Beschlusses eine geheime Wahl durchzuführen, gelten die Bestimmungen des § 21 KKO. Das Abstimmen geschieht in der Regel durch Hochhalten der Stimmkarte.

(4) Für Sitzungen, die als Video-Konferenz durchgeführt werden, können besondere Regelungen getroffen werden. Das Abstimmungsverfahren ist vor der Sitzung bekanntzugeben. Sofern geheime Abstimmung oder Wahl erforderlich ist bzw. verlangt wird, wird diese -sofern technisch möglich- im Rahmen der Videokonferenz durchgeführt. Ansonsten erfolgt diese gesondert per Brief.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden für bestimmte Sachgebiete gebildet. Sie haben die Aufgabe, die ihnen von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand zugeleiteten Vorlagen, Anträge oder Eingaben zu beraten und durch ihre Stellungnahme die Entscheidung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Sie können auf ihrem Sachgebiet auch von sich aus Vorlagen erarbeiten und Anträge stellen. Sie haben das Recht, ihr Anliegen der Kirchenkreissynode vorzutragen.
- 2) Die Kirchenkreissynode kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Regelung übertragen. Für die Ausführung von Beschlüssen, welche die Ausschüsse im Rahmen dieses Aufgabengebietes fassen, bedürfen sie der in § 24 Abs. 3 KKO vorgesehenen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode. Das gleiche gilt, wenn Ausschüsse Maßnahmen ergreifen, durch die sie nach außen hin als selbständige Organe oder Beauftragte des Kirchenkreises erscheinen würden.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden gemäß § 24 Abs. 1 KKO von der Kirchenkreissynode bestimmt. Dabei wird für Mitglieder, die nicht der Kirchenkreissynode angehören, jeweils festgelegt, ob sie dem Ausschuss mit oder ohne Stimmrecht angehören.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und ihren stellvertretenden Vorsitzenden oder ihre stellvertretende Vorsitzende.
- Für die konstituierende Sitzung eines Ausschusses benennt der Vorstand der Kirchenkreissynode eine Person, welche die Sitzung einberuft und bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden leitet. Zu den weiteren Sitzungen lädt der oder die Vorsitzende ein und bestimmt, möglichst im Einvernehmen mit den übrigen Ausschussmitgliedern, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Er oder sie leitet die Sitzung.
- (5) An den Sitzungen der Ausschüsse können der oder die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied der Kirchenkreissynode, der Superintendent oder die Superintendentin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin, der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode können als Zuhörende an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (7) Über das Ergebnis der Verhandlung im Ausschuss ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Falls diese nicht am Schluss der Sitzung verlesen und genehmigt wird, ist den Mitgliedern unverzüglich eine Ausfertigung zuzusenden. Wird innerhalb einer Woche nach Zugang keine Beanstandung des Inhalts der Niederschrift bei dem oder der Vorsitzenden erhoben, gilt

die Niederschrift als genehmigt. Die genehmigte Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Verfasser oder der Verfasserin der Niederschrift zu unterzeichnen. Der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand der Kirchenkreissynode erhalten einen Abdruck der Niederschrift, in Eilfällen schon vor der Feststellung der Genehmigung.

(8) Mehrere Ausschüsse können zu gemeinsamen Beratungen zusammentreffen. Ebenso kann der Kirchenkreisvorstand einen Ausschuss zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand können gemeinsame Beratungen mit den Ausschüssen vorsehen. Dabei ist festzulegen, welche oder welcher Ausschussvorsitzende für die Berichterstattung und eine etwaige Beschlussvorlage zur Verhandlung in der Kirchenkreissynode zuständig ist.

§ 8 Unterstützung durch das Kirchenkreisamt

Das Kirchenkreisamt unterstützt die Arbeit in der Kirchenkreissynode und den Ausschüssen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist von der Kirchenkreissynode am 03.03.2021 beschlossen worden und tritt am 04.03.2021 in Kraft.